



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 29. JULI 2016

NR. 16

STÄDTEREGION AACHEN

**Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen**

**betreffend die Wahlkreise 3-Aachen III
und 4-Aachen IV in**

**Bezug auf die Wahl zum Landtag des Landes
Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017**

A. Ort und Frist für die Einreichung (§ 19 LWahlG)

Gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), fordere ich hiermit zur Einreichung von **Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 3 – Aachen III und 4 – Aachen IV** zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 auf. Die Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), beim Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Kreiswahlleiter, A 15 – Kommunalaufsicht und Wahlen, Zollerstraße 10, 52070 Aachen, Raum B 028

bis spätestens 27. März 2017, 18.00 Uhr,

einzureichen.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Kreiswahlleiter kostenlos erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Für persönliche Vorsprachen steht das A 15 – Kommunalaufsicht und Wahlen gerne – aber nur nach vorheriger Terminabsprache (E-Mail: wahlen@staedteregion-aachen.de; Tel: 0241-5198-2347) – zur Verfügung.

B. Wahlkreiseinteilung (§ 13 LWahlG, Wahlkreisgesetz)

Nach dem Wahlkreisgesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2015 (GV. NRW. S. 740) wird der Wahlkreis 3 – Aachen III wie folgt abgegrenzt:

„Von der Städteregion Aachen die Gemeinden Alsdorf, Bae-sweiler, Herzogenrath und Würselen.“

Der Wahlkreis 4 – Aachen IV wird wie folgt abgegrenzt:
„Von der Städteregion Aachen die Gemeinden Eschweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath und Stolberg (Rhld.).“

C. Wählbarkeit (§ 4 LWahlG)

Wählbar ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten seine (Haupt)Wohnung in Nordrhein-Westfalen hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat und nicht infolge eines Richterspruchs von der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter am Wahltag ausgeschlossen ist.

D. Wahlvorschlagsrecht
(§ 19 LWahlG, § 23 Abs. 4 LWahlO)

Kreiswahlvorschläge können

1. von politischen Parteien,
2. von Wählergruppen und
3. von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist (sog. neue Parteien), können Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (vgl. H. 5.).

E. Aufstellung von Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe (§ 18 LWahlG, § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO)

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahl-

kreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Der Vorstand des Landesverbandes einer Partei oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 9a LWahlO) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört (Anlage 12a LWahlO).

Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern (Anlage 10a LWahlO), dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Falle eines Einspruchs gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt einzureichen.

F. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 19 LWahlG, §§ 23, 25 Abs. 4 LWahlO)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen oder die Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familiennamen und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, welche als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag, der nicht von einer Partei eingereicht worden ist, das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um einen Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge einem oder mehreren Kreiswahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

G. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 19 LWahlG, § 23 LWahlO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem vorstehenden Absatz gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem vorstehenden Absatz entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner (Wahlberechtigte) ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind (sog. neue Parteien), müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Bei der Anforderung der Formblätter beim Kreiswahlleiter sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie ggf. ihre Kurzbezeichnung anzugeben. Bei Einzelbewerbern kann ein Kennwort angegeben werden. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung erforderlich (Anlage 15 LWahlO); die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

H. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

(§ 23 Abs. 3 – 5 LWahlO)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden;
2. eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/Oberbürgermeisters über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden;

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, und
 - b) die nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO;

Bei Kreiswahlvorschlägen, die nach § 18 Abs. 4 LWahlG in einer gemeinsamen Versammlung aufgestellt worden sind, brauchen diese Anlagen nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden;

4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört (Anlage 12a LWahlO);
5. bei Kreiswahlvorschlägen von sog. neuen Parteien sowie von Wählergruppen und Einzelbewerbern die Unterstützungsunterschriften auf Formblättern nach Anlage 14a LWahlO und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO, soweit das Wahlrecht nicht auf den Formblättern nach Anlage 14a LWahlO bescheinigt ist (vgl. G.);
6. bei Kreiswahlvorschlägen von sog. neuen Parteien
 - a) der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - c) das für die Gesamtpartei geltende Programm;

Hat eine Partei diese Nachweise der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung.

I. Ungültige Kreiswahlvorschläge

(§§ 18, 19, 21 LWahlG, § 24 LWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren (§ 21 Abs. 2 LWahlG, § 24 Abs. 1 LWahlO).

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist (§ 19 Abs. 1, § 21 Abs. 3 LWahlG),

- b) wenn bei Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist bzw. die erforderlichen Unterschriften fehlen (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 LWahlG),
- d) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers nach Anlage 9a LWahlO oder die Versicherung an Eides statt nach Anlage 10a LWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- e) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist und keiner weiteren Partei angehört oder dass er keiner Partei angehört, fehlt.

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 05.04.2017. Zeit und Ort der Sitzung werden noch bekannt gemacht.

Aachen, den 29.07.2016

*Der Kreiswahlleiter
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid
vom **11.07.2016**, Aktenzeichen 13/255
an **Hüseyin TURAN**,

zuletzt wohnhaft **Harscampstraße 15, 52062 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr.1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 11.07.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt– vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **21.07.2016**,
Aktenzeichen: **A 36.2.3/ham**,
an **Herrn Naarimaan Chezari**,
zuletzt wohnhaft: **Eschweilerstraße 23,**
52222 Stolberg (Rhld.).

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 21.07.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt– vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom **07.07.2016**, Aktenzeichen: **36.2.3/grz**,
an **Herrn Vladimir Jung**,
zuletzt wohnhaft: **Adalbertsteinweg 249, 52066 Aachen.**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle Zimmer 114, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 07.07.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Anhörung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Anhörung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Anhörung vom **06.06.2016**. Aktenzeichen: **A 36.2.3/lem**
an **Herrn Daniel Cristinel NEATU**,
zuletzt wohnhaft: **Peliserkerstraße 67 A, App. 98,**
52068 Aachen.

Die Anhörung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 12.07.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung Tierseuchenbekämpfung Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

I. Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW.

2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 /GV. NRW. S. 498)

- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104)

- § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, wird nachstehende Allgemeinverfügung für die StädteRegion Aachen erlassen, die sich an alle Halter von Wiederkäuern richtet.

1. Die Genehmigung zur Impfung von Wiederkäuern gegen die Blauzungenkrankheit auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird aufgrund der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes für das Gebiet der StädteRegion Aachen erteilt. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen vorgenommen werden.
2. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 1. der Registriernummer seines Betriebes,
 2. des Datums der Impfung und
 3. des verwendeten Impfstoffesmitzuteilen.
3. Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ordne ich an, dass zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder anzugeben sind. Bei Schafen und Ziegen reicht die Angabe der Anzahl der geimpften Tiere.

II. Begründung der Allgemeinverfügung

Das Blauzungenvirus –Bluetongue-Virus (BTV)– gehört zur Gattung der Orbiviren in der Familie der Reoviridae. Aus dieser Gattung sind neben BTV das Virus der Afrikanischen Pferdepest und das Virus der epizootischen Hämorrhagie der Hirsche von veterinärmedizinischer Bedeutung. Aktuell sind 29 BTV-Serotypen bekannt. Ursprüngliches Verbreitungsgebiet von BTV ist das südliche Afrika. Seit 1998 tritt der Erreger auch in Europa auf. In den Jahren 2006 bis 2009 kam es ausgehend vom Grenzgebiet zwischen den Niederlanden, Belgien und Deutschland zu einer BTV-8-Epidemie. Das Virus wird von blutsaugenden Arthropoden, insbesondere *Culicoides* spp. („Gnitzen“), übertragen.

Die klinische Ausprägung der Infektion variiert von Serotyp zu Serotyp. In der Regel erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Die klinischen Zeichen sind ein gestörtes Allgemeinbefinden, eine ausgeprägte Hyperämie der Schleimhäute, Laminitis mit entzündlichem Kronsaum, ggf. Dyspnoe und in seltenen Fällen Asphyxie (Blauzunge) und passagere Infertilität vor allem bei Schafböcken. Durch die Impfung mit serotypspezifischen, inaktivierten Impfstoffen lässt sich die Erkrankung verhindern und die Transmission zumindest deutlich verringern. Impferkrankungen treten bei Verwendung von Inaktivimpfstoffen nicht auf.

Seit 2014 breitet sich BTV-4 in Südosteuropa aus. Das Virus unterscheidet sich von den BTV-4-Stämmen, die in Spanien und Italien kursieren. Die Einschätzungen zur Virulenz des kursierenden BT-Virus schwanken. Die Mortalität wird mit 0,2 bis 4,5 % bei Schafen und 0,3 bis 3 % bei Rindern angegeben. Woraus die unterschiedlichen Angaben resultieren, lässt sich im Moment noch nicht abschließend beurteilen. Das Verbreitungsgebiet hat sich im Laufe des Jahres 2015 vom Balkan aus über Ungarn nach Nordwesten ausgedehnt. Bis Mitte Januar 2016 wurde im Rahmen der BT-Surveillance BTV-4 in sechs österreichischen Betrieben in klinisch unauffälligen Rindern festgestellt.

Obwohl die Ausbreitungsgeschwindigkeit 2015 etwas abnahm, ist die Ausbreitungstendenz ungebrochen. Da die Vektoren, Vertreter des *Culicoides obsoletus*-Komplexes die das Virus in den Balkanstaaten, Ungarn und Österreich übertragen, auch in Deutschland vorkommen, wird das Risiko einer Ausbreitung in das Bundesgebiet im Laufe der nächsten Gnitzensaison in der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes als wahrscheinlich bis hoch angegeben.

Seit September 2015 werden in Frankreich wieder BTV-8-Fälle detektiert. Angaben zur Virulenz des zirkulierenden Stammes fehlen momentan. Der Stamm ist eng mit dem BTV-8-Stamm verwandt, der in Westeuropa in den Jahren 2006-2010 auftrat. Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft das Risiko des BTV-8-Eintrages auf das Bundesgebiet ebenfalls als wahrscheinlich bis hoch ein.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 erteilte Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen ist § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen. Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft das Risiko des BTV-4 und des BTV-8-Eintrages auf das Bundesgebiet als wahrscheinlich bis hoch ein, so dass seitens der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeff-

ler-Institut zum Schutz der Tiergesundheit eine allgemeine Genehmigung zur Impfung mit Stand vom 02.02.2016 empfohlen wurde.

Rechtsgrundlage für Ziffer 2 der Verfügung ist § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Demnach hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes,
2. des Datums der Impfung und
3. des verwendeten Impfstoffes

mitzuteilen.

Zusätzlich ordne ich in I Ziffer 3 auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung an, dass zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder anzugeben sind. Bei Schafen und Ziegen reicht die Angabe der Anzahl der geimpften Tiere.

Um dem Risiko eines Ausbruchs der Blauzungenkrankheit bei Haltern von Wiederkäuern so weit wie möglich vorzubeugen, sind vorgenommene Impfungen so zu dokumentieren, dass die daraus gewonnenen Daten für weitere Maßnahmen der Tierseuchenprävention genutzt werden können. § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung fordert daher schon die notwendigen Mindestangaben, die bei der Durchführung der Impfung zu dokumentieren sind. Darüber hinaus wird durch Satz 2 die zuständige Behörde ermächtigt durch Anordnung auch die Ohrmarkennummern der Tiere bei der Impfung mit anzugeben. Um eine bessere Zuordnung der Impfungen vornehmen zu können, mache ich von dieser Ermächtigung bei Impfungen von Rindern Gebrauch. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Bei Schafen und Ziegen reicht die Angabe der jeweiligen Anzahl der Impfungen zur Erreichung des Seuchenpräventionszweckes aus.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Einschleppung bzw. Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam vorzubeugen, sind nicht ersichtlich.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Blauzungenkrankheit sind vorbeugende Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, eine Einschleppung und Verbreitung der Seuche in hiesige Bestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Fortführung des Nachweises von Lagebezeichnungen, Bodenschätzungsergebnissen und Eigentümerangaben.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

III. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchelage widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG).

Die Verfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4 in 52146 Würselen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen, Carlo-Schmid-Straße 4 in 52146 Würselen, einzulegen.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Diese Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verfügung wird hiermit verkündet.

Aachen, den 27.07.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

Das Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen hat den Nachweis von Lagebezeichnungen, Bodenschätzungsergebnissen und Eigentümerangaben im Automatisierten Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) fortgeführt. Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 01. April 2014 (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 23. Juli 2015 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen, Gebäude F, Raum 132/133

**in der Zeit vom 15.08.2016 bis einschließlich 16.09.2016
montags, dienstags, donnerstags
von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.**

Während der Offenlegungszeiten wird den Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises der sie betreffenden Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 101051, 52010 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung einge-

STÄDTEREGION AACHEN

Genehmigungsverfahren der West Pharmaceutical Services, Deutschland GmbH & Co. KG 52249 Eschweiler, Stolberger Straße 21 – 41

reicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <http://www.staedteregionaachen.de> einsehbar.

Aachen, den 19.07.2016

*Im Auftrag:
gez. Irene Littek-Braun
Ltd. Städteregionsvermessungsdirektorin*

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Die DB Netz AG plant die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über den Amstelbach in Herzogenrath-Kohlscheid auf der Strecke 2550 (Aachen-Kassel) an km 11,335. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die bestehende Verrohrung des Gewässers durch eine Neue zu ersetzen.

Die Zulässigkeit der Maßnahme wird in einem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren durch die Untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen geprüft.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens kann nach überschlüssiger Prüfung verzichtet werden, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Entscheidung über die Wahl des Zulassungsverfahrens ist bekannt zu machen und beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, §§ 3, 3a, 3b und 3c sowie Anlage 2 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 25. Juni 2005 (UVPG) in der jeweils gültigen Fassung.

Aachen, den 27.07.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

Auf der Grundlage des § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die West Pharmaceutical Services Deutschland GmbH & Co. KG beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- und Synthetikgummi auf dem Werksgelände in 52249 Eschweiler, Stolberger Str. 21 – 41, Gemarkung Eschweiler, Flur46, Flurstück 322(Produktionsanlagen) und 279 u. 325 (Parkplätze). Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG und ist im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- unter der Nr. 10.7.2 aufgeführt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen:

1. Die Erweiterung des Parkplatzes „Riverside“ von 18 auf 40 PKW-Stellplätze und Errichtung einer Überdachung für ca. 15 Motorräder sowie
2. die Erweiterung des Parkplatzes „Kramer-Gelände“ von 142 auf 300 PKW-Stellplätze in Verbindung mit diversen Einzelmaßnahmen, wie
 - zwei rechtsabbiegende Ausfahrten,
 - Errichtung einer Lärmschutzwand,
 - Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für das anfallende Oberflächenwasser.

Die Produktionskapazität bleibt unverändert bei 19,5 t Gummimischungen am Tag.

Bei der Anlage zum Vulkanisieren von Natur- und Synthetikgummi handelt es sich entsprechend Nr.10.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss nach § 3 c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aachen den 15.07.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

GRENZLANDTHEATER GMBH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Grenzlandtheater Aachen der StädteRegion Aachen GmbH hat am 16.06.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Die Gesellschafterversammlung stellt gem. § 11 Abs. 2, Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss per 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 1.112.433,73 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 16.294,29 € festzustellen und beschließt, den Ausgleich des Jahresfehlbetrages per 31.12.2015 in Höhe von 16.294,29 € durch die Gesellschafterin StädteRegion Aachen vorzunehmen.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt zur Einsichtnahme während der Geschäftszeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Theaterverwaltung, Friedrich-Wilhelm-Platz 5-6, Elisen Galerie, 52062 Aachen aus.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Amt für Prüfung und Beratung der StädteRegion Aachen hat am 13.05.2016 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Grenzlandtheater der StädteRegion Aachen GmbH. Der Lagebericht gibt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Ergebnis hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.“

Aachen den 12.07.2016

*Grenzlandtheater Aachen
der StädteRegion Aachen GmbH*

SENIOREN- UND BETREUUNGSZENTRUM DER STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Der Städteregionstag hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2015 des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 666.074,38 € der Rücklage des Senioren- und Betreuungszentrums zuzuführen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Jöris-Ehlen und Partner mbB, Heinsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.03.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen in Eschweiler, Eschweiler (kurz: SBZ), für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtli-

chen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Senioren- und Betreuungszentrums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Senioren- und Betreuungszentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Regelungen der Pflege-Buchführungsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des SBZ und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Jöris-Ehlen und Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne den 07.07.2016

*GPA NRW
i. A. Harald Debertshäuser*

Der Jahresabschluss (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht können im Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen in Eschweiler, Johanna-Neuman-Straße 4, in der Zeit

vom 01.08.2016 bis 05.08.2016

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Eschweiler den 22.07.2016

*Senioren- und
Betreuungszentrum
der StädteRegion Aachen
Müller*

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT STÄDTEREGION AACHEN MBH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH hat am 07.07.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

1. den Jahresabschluss per 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 18.218.790,76 €.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 313.038,18 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BET Dr. Neumann und Partner, Aachen, hat am 08.06.2016 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Würselen den 12.07.2016

*WIRTSCHAFTSFÖRDE-
RUNGSGESELLSCHAFT
STÄDTEREGION AACHEN MBH
Prof. Dr. Axel Thomas
– Geschäftsführer –*